



WASSERSPORTCLUB FLENSBURG E.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

Club- und Hafenordnung

I. Allgemeines:

1. Alle Einrichtungen des Wassersportclubs Flensburg stehen den Mitgliedern und Gästen nach Maßgabe dieser Ordnung im Sinne des Vereinszwecks zur Verfügung.
2. Die Nutzung der Clubeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie hat pfleglich, zweckentsprechend und rücksichtsvoll zu erfolgen, damit niemand gefährdet oder belästigt wird, die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist und Beschädigungen vermieden werden.
3. Jeder Benutzer der Clubeinrichtungen haftet für Schäden, die er selbst oder die von ihm eingebrachten Gegenstände (z. B. Boot, Maschinen) verursachen.
4. Den Anweisungen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.
5. Die vom Club aufgestellten Behälter für Abfälle dürfen nur in Verbindung mit der Ausübung des Wassersports benutzt werden. Abfälle sind möglichst zu zerkleinern und so einzubringen, dass eine größtmögliche Nutzung der Abfallcontainer erfolgt. Können die Behälter keine Abfälle mehr aufnehmen, so sind die Abfallstoffe anderweitig sachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung von privatem Hausabfall ist untersagt, eventuell anfallende Kosten einer privaten Abfallentsorgung können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
6. Mülltrennung ist Pflicht.
7. Jegliche Belastung der Umwelt ist zu vermeiden.
8. Überholungsarbeiten und die Bootspflege sind mit umweltverträglichen Mitteln und so durchzuführen, wie es dem Stand der Technik entspricht. Eine trotz aller Vorsicht entstandene Verschmutzung ist unverzüglich zu beseitigen. Alle technischen Abfallstoffe sind sofort selbst zu entsorgen.
9. Jeder Bootsbesitzer, der clubeigene Anlagen benutzt, hat eine ganzjährige Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die Schäden bis zur Höhe von mindestens 2 Mio Euro pauschal abdeckt. Der Versicherungsnachweis ist dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen. Wird der Versicherungsnachweis nicht erbracht, so erlischt das Recht auf Nutzung eines Liegeplatzes im Hafen und / oder im Winterlager.
10. Die Bootsgrößen sollen grundsätzlich für Sommer- und Winterliegeplätze die Maße 13m Länge und 3,50m Breite nicht überschreiten. Über die Vergabe eines Liegeplatzes entscheiden die Takelmeister nach Vorgabe des Vorstandes.
11. Die Unterhaltung und Erweiterung der Clubanlagen (Bootshafen und Winterlager) obliegt allen Mitgliedern, unabhängig davon, ob sie einen Liegeplatz und/oder das Winterlager im WSF nutzen. Das gleiche gilt für alle Mitglieder, die einen Liegeplatz/das Winterlager nutzen. Dazu gehören insbesondere Arbeitsdienst, ersatzweise Geldleistungen. Jedes Mitglied ist für die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen des

Arbeitsdienstes selbst verantwortlich. Die Abnahme erfolgt durch den Takelmeister/Hafenmeister. Einzelheiten über Art und Umfang der Arbeiten beschließt der Vorstand. Fördermitglieder und Seniorenmitglieder sowie deren Lebenspartner sind von der Verpflichtung Arbeitsdienst zu leisten befreit. Mitglieder, die weder einen Landliegeplatz oder Sommerliegeplatz, bzw. das Winterlager nutzen und nicht mit dem Verein slippen, leisten einen stundenmäßig halbierten Arbeitsdienst (z.Zt. 7,5 Std.).

12. Zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist jegliche gewerbliche Nutzung (z.B. Charter, Vermietung) der Boote untersagt.
13. Von der festgesetzten Arbeitsstundenzahl sind grundsätzlich 50% im 1. Halbjahr abzuleisten, Ausnahmen erteilt der Takelmeister.
14. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Ausgleich zu zahlen über dessen Höhe der Vorstand entscheidet. Entscheidend für die Berechnung des Ausgleichsbetrages sind die bestätigten Eintragungen im Arbeitsnachweis, der jeweils bis zum 30. Oktober jeden Jahres abgegeben sein muss, und die vom Takelmeister oder Hafenmeister gegenzuzeichnen sind. Eine Arbeitskarte ohne Gegenzeichnung wird nicht anerkannt.
15. Die Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgt mit der Winterrechnung eines jeden Jahres. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand den Betrag stunden. Über Freistellungen vom Arbeitsdienst, auch über zeitlich begrenzte Freistellungen in besonderen Fällen, entscheidet der Vorstand auf schriftlichen begründeten Antrag des Mitglieds. Eine Freistellung erfolgt in der Regel zunächst für ein Jahr, danach entscheidet der Vorstand über eine endgültige Freistellung. Ein vom Arbeitsdienst freigestelltes Mitglied kann freiwillige Arbeiten im Rahmen seiner Möglichkeiten leisten. Das gleiche gilt für außerordentliche Beiträge und Umlagen.
16. Sofern ein Mitglied im Auftrag des Vorstandes besondere Aufgaben für den Club übernimmt, kann dies ganz oder teilweise als Arbeitsdienst angerechnet werden. Ein entsprechender Vermerk erfolgt im Arbeitsnachweis.
17. Der Club ist freigestellt von jeder Zahlungsverpflichtung hinsichtlich eingezahlter Beträge oder von Ersatzleistungen, wenn Clubeinrichtungen aus Gründen, die der Club nicht zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise genutzt werden.
18. Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an dem Bankeinzugsverfahren.
19. Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug, wird bei der ersten Mahnung eine Gebühr von 10,00€, und bei der zweiten Mahnung eine Gebühr von 15,00€ zur Deckung des zusätzlichen Aufwandes fällig.
Bleibt ein Mitglied trotz dreifacher Mahnung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen.

II. Hafen, Hafengelände und Brücken:

1. Die Brückenplätze sind in erster Linie den Mitgliedern zum ausschließlich persönlichen Gebrauch nach Maßgabe dieser Hafenordnung vorbehalten.
2. Das Nutzungsrecht an den Brückenplätzen ist den Mitgliedern und /oder Gästen vorbehalten, denen für die jeweilige Saison ein fester Brückenplatz zugewiesen worden ist.

3. Eine Nutzung des übrigen Teiles des Hafens ist nur mit vorheriger Zustimmung des Hafenmeisters im Einvernehmen mit dem Takelmeister möglich.
4. Die Zuweisung eines Brückenplatzes erfolgt durch den Takelmeister im Einvernehmen mit dem Hafenmeister jeweils nur für das von dem Mitglied angemeldete Wassersportfahrzeug. Sofern mehr Anträge auf Erteilung eines Hafens- oder Winterliegeplatzes vorliegen als Liegeplätze zur Verfügung stehen, entscheidet ausschließlich der Vorstand über die Vergabe der Plätze.
5. Mitglieder, die keinen Liegeplatz im WSF nutzen, die aber über ein Liegeplatzanrecht verfügen, haben ihren Anspruch auf einen Liegeplatz mindestens 4 Wochen vor Saisonbeginn (i.d.R. 1.4. eines Jahres) bei den Takelmeistern anzumelden. Geschieht dies nicht, kann ein Liegeplatzanspruch für die laufende Saison nicht geltend gemacht werden.
6. Jedes Mitglied hat das Recht ein Liegeplatzanrecht zu erwerben. Über die Höhe des Beitrages für ein Liegeplatzanrecht entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Liegeplatzanrecht begründet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Liegeplatz und ist grundsätzlich an die Mitgliedschaft gebunden. Das Liegeplatzanrecht ist nicht veräußerbar oder übertragbar. Ein Anspruch auf Rückzahlung bei Ausscheiden aus dem Verein oder aus anderen Gründen besteht grundsätzlich nicht. Bei Erwerb eines Liegeplatzanrechts ist in Abstimmung mit dem Kassenwart eine ratenweise Zahlung des Anrechtsbeitrages möglich.
7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bietet der Club dem/der Lebensgefährten/in die Übernahme der Mitgliedschaft mit allen bisherigen Rechten und Pflichten an. Dies setzt jedoch bei der begünstigten Person eine vorherige Mitgliedschaft voraus.
8. Liegeplätze können im Rahmen der Mitgliedschaft nur für solche Boote vergeben werden, die ausschließlich Mitgliedern und Mitgliedern und deren Ehegatten gehören. Boote von Eignergemeinschaften mit Nicht-Mitgliedern sind wie Gastlieger zu behandeln. Die Eignergemeinschaft ist durch schriftliche Erklärung der Mitglieder festzustellen, eine Liste der Mitglieder der Eignergemeinschaft ist dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen vorzulegen und muss jeweils den Namen und die vollständige Anschrift der einzelnen Mitglieder beinhalten. Die Mitglieder einer Eignergemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für Beiträge und Kosten gegenüber dem Verein. Die Erklärung über die Eignergemeinschaft ist jeweils mit dem Antrag auf Zuweisung eines Liegeplatzes neu abzugeben.
9. Mitglieder können die ihnen zugeteilten Saisonliegeplätze untereinander tauschen, wenn sie zuvor das Einvernehmen des Hafenmeisters darüber eingeholt haben.
10. Ein Brückenplatzinhaber hat grundsätzlich keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz bei einem Bootswechsel.
11. Die Zuteilung eines Liegeplatzes erfolgt nur für die jeweilige Saison (ca. 01.04. bis 15.10. eines jeden Jahres). Es besteht kein Anspruch oder Gewohnheitsrecht auf einen bestimmten Liegeplatz.
12. Jeder Nutzer eines Brückenplatzes ist dafür verantwortlich, dass keine Stoffe in das Gewässer gelangen, die das Wasser verunreinigen oder den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand des Gewässers oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
13. Während des Manövrierens der Berufsschifffahrt im Industriehafen und seiner Zufahrt dürfen Sportfahrzeuge nicht in den Hafen ein- und /oder auslaufen.

14. Sofern Liegeplätze nicht genutzt werden, kann sie der Vorstand anderweitig, z. B. an Gäste, vermieten.
15. Die Mitglieder sind verpflichtet, die an jedem Platz angebrachten Termintafeln zu benutzen. Bei wiederholter Unterlassung ist der Hafenteiler berechtigt, 50 % der sonst von den Gästen geforderten Abgabe einzuziehen. Eine Abwesenheit über das Wochenende hinaus ist dem Hafenteiler schriftlich anzuzeigen. Verlängert sich die angezeigte Abwesenheitsdauer, ist dies dem Hafenteiler auf geeignete Weise umgehend mitzuteilen.
16. Sofern an den Brücken- und sonstigen Hafenanlagen Mängel auftreten oder die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist, müssen der Brückenteiler oder der Hafenteiler unverzüglich unterrichtet werden.
17. Die Brückennutzer wählen für ihre Brücke jeweils einen Brückenteiler und teilen die Wahl dem Vorstand mit. Der Vorstand kann für jede Brücke einen vorläufigen Brückenteiler bestimmen, wenn eine Wahl nicht innerhalb von 4 Wochen nach Saisonbeginn stattgefunden hat.
18. Die Lagerung von Gegenständen aller Art auf den Brücken, den angrenzenden Landflächen und den Böschungen ist untersagt.
19. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen keine Veränderungen an den Brückenanlagen vorgenommen werden.
20. Die Zugangspforten zu den Stegen sind grundsätzlich zu schließen.
21. Elektrische Heizapparate dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes nicht verwendet werden.
22. Das Parken auf der Böschungsseite des Ostufers ist untersagt.
23. Die Stellflächen für Autos auf den Winterlagerplätzen bleiben ausschließlich den Mitgliedern und Gastliegern vorbehalten. Weitere Gäste dürfen nicht auf dem Clubgelände parken. Das Abstellen von Wohnmobilen oder Wohnwagen auf dem Vereinsgelände ist grundsätzlich nur zum Zweck des Parkens während der Bootsnutzung gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Dauerhaftes Wohnen und Camping ist auf dem Winterlagergelände ist nicht gestattet, soweit dieses über den normalen mit der Bootspflege oder Bootsnutzung verbundenen Zeitraum hinausgeht. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
24. Alle Mitglieder, die einen Liegeplatz nutzen, sind verpflichtet, am Eisdienst teilzunehmen. Der Eisdienst wird nicht auf den Arbeitsdienst angerechnet. Die Brückenteiler berufen den Eisdienst ein.
25. Gemäß der Trinkwasserverordnung wird auf den Brücken jeweils eine Trinkwasserzapfstelle ausgewiesen, Das Zapfen von Trinkwasser ist den Mitgliedern mit eigenen Gefäßen oder Schläuchen eigenverantwortlich überlassen. Das dauerhafte Anbringen von eigenen Schläuchen oder festen Wasserzapfstellen ist nicht gestattet.

III. Winterlager:

1. Die Verteilung der Liegeplätze im Winterlager erfolgt durch die Takelmeister. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Über die Vergabe von Hallenplätzen entscheidet der Vorstand. Der Wunsch auf einen Hallenplatz ist den Takelmeistern bis spätestens zum 1.9. eines jeden Jahres unter der Angabe von Gründen für die Dringlichkeit einer Hallennutzung

mitzuteilen.

2. Der Takelmeister setzt jedes Jahr den letzten zulässigen Termin für Trockenschleif- und andere staubentwickelnde Arbeiten fest.
3. Ein Antrag auf einen Hafen- oder Winterliegeplatz kann zurückgewiesen werden, wenn die Art des Bootes einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Es wird die Verwendung von Trailern für das Winterlager empfohlen.
4. Boote, die den Winter im Wasser verbringen, werden mit den gleichen Kosten wie die an Land liegenden Boote belegt.
5. Das Abstellen nicht benutzter Trailer und Böcke während der Wintermonate auf dem Vereinsgelände ist kostenpflichtig.
6. Lager- und Spannketten sind durch Spannschrauben zu ersetzen. Die Lagerböcke sind grundsätzlich ganzjährig so abzusichern, dass ein Umklappen unmöglich wird. Für etwaige Schäden durch nicht gesicherte Lagerböcke kommt grundsätzlich der Eigentümer/Nutzer auf.
7. Masten sind ausschließlich im Mastenlager zu lagern, eine Lagerung auf dem Clubgelände oder auf oder unter dem Boot ist verboten, ebenso ist das Lagern von Großbäumen/Spibäumen etc. im Mastenlager untersagt, diese sind im gesonderten Baumlager abzulegen. Das Lagern von Masten auf dem Vereinsgelände ist nur in Verbindung mit der Nutzung des Winterlagers möglich. Die Nutzung des Mastenlagers/Baumlagers durch Mitglieder oder Gäste, die für ihr Boot einen Sommerliegeplatz aber keinen Winterlagerplatz nutzen, ist – soweit ausreichend Platz verfügbar ist – grundsätzlich gegen Zahlung eines Kostenbeitrags möglich (derzeit € 75,00).

IV. Sicherheitsvorschriften:

Winterlager:

Der Umgang mit offenem Feuer, sowie die Aufbewahrung größerer Mengen von feuergefährlichen Stoffen (Benzin, Verdünnung, Propangas) in den Booten oder in der Halle ist grundsätzlich verboten.

Vorhandene Gasflaschen sind auszubauen, Benzin und Spiritus in Flaschen oder Kanistern sind von Bord zu nehmen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Dieseldieselkraftstoff. Hierzu ist zu beachten, dass die Ventile der Kraftstoffbehälter geschlossen sein müssen.

Elektrowerkzeuge, Lampen, Kabel müssen der VDE-Norm entsprechen. Beim Verlassen des Bootes sind die Steckverbindungen zu den Steckdosen grundsätzlich zu trennen.

V. Haftung

Für alle Schäden, die durch oder während der Lagerung entstehen können, wie Slip-, Transport, Kran- und Lagerschäden, Brandschäden, Sturm- und Hochwasserschäden, Diebstahl und dergleichen, ist das Boot einschließlich eingelagertem Zubehör und Inventar vom Eigner zu versichern.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch das Umstürzen des Lagerbocks, durch oder beim Kranen des Bootes sowie beim Ab- und Aufsetzen des Mastes entstehen. Es ist Sache des Eigners, sich dafür versichert zu halten.

Die Nutzungsregelung des Riggermastes ist verbindlich einzuhalten. Die Regelung kann beim Hafenteiler eingesehen werden, die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen.

Der Riggermast darf nur von in die Nutzung eingewiesenen Vereinsmitgliedern genutzt werden. Vereinsfremde ist/kann die Nutzung nur gestattet, (werden), wenn ein eingewiesenes Vereinsmitglied und/oder der Hafenteiler anwesend ist.

Alle in den Hallen lagernden Boote müssen feuerversichert sein (Kaskoversicherung). Diesbezügliche Versicherungen sind vom Verein nicht abgeschlossen.

VI. Ende der Mitgliedschaft, Pflichten

Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne dass ein Dritter in die Rechte und Pflichten eintritt (Abschnitt II.7), hat das ausscheidende Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolger (Verpflichtete), unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf der beitragsentsprechenden Nutzungsberechtigung, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche eingebrachten Gegenstände (z.Bsp. Schiff, Masten, Trailer, Böcke pp.) vom Vereinsgelände entfernt werden. Unterbleibt dies, ist der Verein berechtigt entsprechende Gegenstände nach vorheriger Aufforderung an den Verpflichteten zur Entfernung, diese Gegenstände zu verwerten bzw. zu entsorgen. Hierfür anfallende Kosten trägt der Verpflichtete.

VII. Schlussbestimmungen:

Diese Ordnung tritt am 01. April 2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.